

Dr. Dieter Wolters u. Sofia Gleumers-Wolters,
Mühlenweg 113, 48249 Dülmen
Hermann u. Gabriele Osterkamp
Mühlenweg 133 48249 Dülmen
Michael Willers
Burgweg 14

An den
Landrat des Kreises Coesfeld
Herrn
Dr. Schulze Pellengahr
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Dülmen, 09.01.2018

**IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 "Gausepatt" in Dülmen
hier: Abholzung der Allee an der Hülstener Straße zugunsten der Trassenführung der
Südumgehung zwischen der Halterner Straße (L551) und der Straße "Gausepatt"**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schulze Pellengahr,

als Vertreter der Interessengemeinschaft wenden wir uns an Sie, um die Abholzung der o. a. Allee noch zu verhindern. Die Entscheidung der Politik wurde auf dem Hintergrund einer Beschlussvorlage des Umweltausschusses vom 04.10.2017 getroffen, in der nach unserer Auffassung der Zustand der Bäume tendenziös dargestellt wurde. Dort heißt es:

"Ausgehend wurde ein zweites Gutachten beauftragt ... Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass bereits bei unveränderten Standortbedingungen aufgrund der fortgeschrittenen Zeit 15 der 39 untersuchten Bäume eine Lebensdauer von weniger als 15 Jahren aufweisen. ...Vor diesem Hintergrund erscheint es auch mit Blick auf den ökologischen Wert und die stadtbildprägende Bedeutung des Altbaumbestandes unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit geboten, die bisherige Planung im betreffenden Abschnitt der Südumgehung zu modifizieren." (Anlage 1 Beschlussvorlage UW 229/2017)

In dem oben angesprochenen Gutachten heißt es stattdessen auf S. 33 unter Punkt 6 :

"Empfehlung zum weiteren Verfahren:

Um die landschaftsprägende und ökologisch wertvolle Funktion der vorhandenen Alleebäume längstmöglich zu sichern, die meisten Bäume weisen eine gute oder nur leicht eingeschränkte Vitalität auf, **wird empfohlen, die Trasse der neuen K 17 südliche Entlastungsstraße, in dem Bereich der Alleebäume mit den Nr. 14 - Nr. 30 wie nachfolgend beschrieben, baumerhaltend umzuplanen: ...**

und weiter: "...Die Entwässerung darf nicht in der Mittelinsel erfolgen und die vorgesehene Entwässerungsmulde in der Mittelinsel muss entfallen....

Unter dieser Voraussetzung und bei normalen Umweltbedingungen können die vitalen Bäume mehr als 15 bis über 30 Jahre am Standort verbleiben. So wird die volle Funktion der Allee langfristig erhalten. Des Weiteren ist es möglich, die Bäume ...mit eingeschränkter Vitalität ... nach Bedarf und Notwendigkeit an den jetzigen Standorten zu ersetzen." (Anlage 2 S. 33 des Baumgutachtens vom 03.09.2015)

Im Einzelnen beurteilt der Gutachter die Lebensdauer der 39 Bäume auf S. 24 folgendermaßen: "Eine gute bis leicht eingeschränkte Vitalität weisen 24 der 39 kontrollierten Bäume auf. Die voraussichtliche Standdauer ist mehr als 15 bis teilweise über 30 Jahre bei unveränderten Standortbedingungen.

Bei 15 Bäumen ist eine eingeschränkte Vitalität vorhanden und die voraussichtlich zu erwartende Standzeit dieser ist 10 bis maximal 15 Jahre bei unveränderten Standortbedingungen." (Anlage 3 Baumgutachten S. 24 und 25)

Darüber hinaus sind von der Abholzung etliche weitere Bäume (6 Alleebäume sowie ca. 20 vitalen Bäume in einem Gehölz mit Eichen, Birken, Ahorn, deren Baumumfang zwischen 1,50 m und 0,50 m misst) und eine Wallhecke betroffen, die in dem Gutachten nicht erfasst sind. Diese wurden auch in der Bewertungsmatrix für den Vergleich von verschiedenen Trassenvarianten ignoriert.

Wir Bürger hatten im Sommer 2017 den Vorschlag der Variante 4 gemacht. Diese geht nur wenige Meter parallel zur Hülstener Straße nördlich über eine jetzt als Pferdewiese genutzte Fläche, die im Übrigen als Gewerbemischgebiet deklariert ist. Die bisherige Hülstener Straße könnte dann als Rad- und Fußweg weiterhin genutzt werden. Der Grundstücksbesitzer hatte auf Nachfrage der Verwaltung bereits seine Verkaufsbereitschaft signalisiert. Es muss so oder so eine Umplanung der ursprünglichen Variante 0 stattfinden, so dass voraussichtlich keine Verzögerungen des Baubeginns drohen.

Es wurde uns mitgeteilt, dass die Untere Landschaftsbehörde bereits mündlich ihre Zustimmung zur Abholzung der Allee signalisiert habe. Wir haben große Bedenken, dass die Entscheidung Ihrer Behörde möglicherweise auf dem Hintergrund der gleichen Angaben wie in der Beschlussvorlage vom 04.10.2017 getroffen wird. Deshalb bitten wir Sie, die Angelegenheit noch einmal in Ihrem Hause zu überprüfen.

Alleen sind in ganz Deutschland besonders geschützt. So heißt es im LNatschG:

"§ 41 LNatschG „Alleen“

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt."

Im vorliegenden Fall besteht durch die Variante 4 eine wenig aufwändige Möglichkeit, den Bestand der Allee zu sichern. Um so unverständlicher ist die Haltung von Verwaltung und Politik, mit der Entscheidung ohne Not "tabula rasa" zu machen. Die jetzige Funktion der Allee und des gesamten Umfeldes ist durch die vorgeschlagene Neuanpflanzung über Jahrzehnte hinweg nicht zu ersetzen.

Wir hoffen, Sie können nach Überprüfung des Sachverhaltes die völlig unnötige Abholzung der Allee und des Umfeldes verhindern.

Mit freundlichen Grüßen